

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nº 14

Sonnabend, den 5. April

1919

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 2. April 1919.

### Die Gemeindevorstände.

Auf Antrag der Friseur-Zwangseinnistung in Chemnitz und nach Gehör sämtlicher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen des Regierungsbezirks, sowie nach gutachterlicher Aussprache der Amtshauptmannschaften und Stadträte werde die **Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen im Barbier- und Friseurgewerbe** gemäß § 105e der Gewerbeordnung unter Aufhebung der Bekanntmachung der Kreishauptmannschaft vom 28. Dezember 1915 (Nr. 302 der Sächsischen Staatszeitung vom 29. Dezember 1915) wie folgt festgesetzt.

I.  
Im Barbier- und Friseurgewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Feiertagen nur von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte werden ermächtigt, je nach dem örtlichen Bedürfnis die Schlafzeit auf eine frühere Stunde zu verlegen.

II.  
Z durch Festsetzung der sonntäglichen Arbeitszeit der Besuch des Gottesdienstes unmöglich, so ist jedem Arbeitnehmer mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

III.

An dem zweiten Feiertag der drei hohen Feste hat jede Arbeit zu ruhen.

IV.

Jedem Arbeitnehmer ist ein halber Wochentag freizugeben.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft.  
Chemnitz, am 18. März 1919.

### Die Kreishauptmannschaft.

### Brennholz-Verkauf.

Montag, den 7. April 1919 findet im hiesigen Rathaushof der Verkauf von Brennholz statt.  
Preis: ½ Meter 13 Mark.

Bestellungen werden gegen Bezahlung am Montag vormittag von 8–10 Uhr in der Gemeindeskasse entgegengenommen.

Reichenbrand, am 3. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Demnächst soll mit der Neubelegung des in Aussicht genommenen westlich von der Parentationshalle gelegenen Gräberfeldes begonnen werden. Jemand welche Ansprüche an die bisher dort befindlichen alten Gräber sind, solle dies nicht bereits geschehen ist, bis spätestens zum 20. April a. c. auf dem Pfarramt anzumelden.

Reichenbrand, den 5. April 1919.

Der Kirchenvorstand, Klein, Pf.

### Brandkassen-Beiträge.

Die am 1. d. M. fälligen Brandkassen-Beiträge sind bis längstens den 12. April 1919 an unsere Steuerkasse abzuzahlen.

Siegmar, den 4. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat die Geschäftszeit ab 15. April durchgehend auf 8 Uhr vormittag bis 3 Uhr nachmittag festgelegt.

Die Kassen einschl. Sparlässe sind an sämtlichen Geschäftstagen nur von 8 Uhr vormittag bis 1 Uhr nachmittag geöffnet.

Siegmar, 5. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

### Brandversicherungsbeiträge.

Um 1. April d. J. waren die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1919 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1½ Pf. für maschinelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichsstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brandversicherungs-Beiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Die Brandversicherungsbeiträge und die Reichsstempelabgabe sind bis spätestens zum

10. April d. J.

unter Vorlegung des diesjährigen Grundsteuerzettels bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. April 1919.

### Kundenliste.

Da das Geschäft des Herrn Fleischer Paul Hofmann, Limbacher Straße 42, noch nicht eröffnet wird, wollen die dagebst eingetragenen Kunden sich alsbald in die Liste eines anderen hiesigen Fleischers eintragen lassen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, 4. April 1919.

### Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten.

Nach der in voriger Nummer des Wochenblattes erlassenen Bekanntmachung, die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten betr., ist von den beteiligten Landwirten und Landarbeitern innerhalb der gegebenen Frist nur je ein Vorschlag eingegangen.

Die in der vorerwähnten Bekanntmachung für den 6. April 1919 angeordnete Wahl hat sich somit erledigt und es gelten die in dem **Vorschlag jeder Gruppe benannten** und zwar:

Gruppe 1 „Landwirte“: Gutsbesitzer Adolf Bonitz, Gutsbesitzer Otto Uhlich, Dr. Rat Friedrich Schmidt, Gutsbesitzer Arno Degen;

Ersatzmänner: Gutsbesitzer Arno Hofmann, Gutsbesitzer Otto Morgenstern.

Gruppe 2 „Landarbeiter“: Rittergutsinspektor Max Gerlach, Hofmeister Ernst Bruck, Kutscher Otto Geithner, Bremmer Otto Claus;

Ersatzmänner: Kutscher Paul Pierschel, Kutscher Franz Wend

als gewählt.

Den gewählten sind Ausweise ausgestellt worden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 5. April 1919.

### Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Judica, den 6. April, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Pfarrer Klein. Vorm. 11 Uhr Prüfung der Konfirmanden von Reichenbrand; Derselbe. Nachm. 3 Uhr Prüfung der Konfirmanden von Siegmar: Hilfsgestalter Schwarze.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein.

### Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Judica, 6. April, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst mit Konfirmandenprüfung der Rabensteiner Knaben: Hilfsgestalter Leidhold. 11 Uhr Konfirmandenprüfung der Rabensteiner Mädchen und der Rottluffser Kinder: Pfarrer Riedbach.

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Junglingsvereins mit Vortrag des Herrn Kobay: „Erinnerungen an den Bosporus“.

Montag, 7. April, Abends 8 Uhr Bibelstunde der landeskirchlichen Gemeinschaft im Pfarrsaale.

Mittwoch, 9. April, Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.

Freitag, 11. April, Abends 8 Uhr Bibelstunde mit Kommunion: Hilfsgestalter Leidhold.

Wochenamt: 7.–8. April Pfarrer Riedbach, ab 9. April Hilfsgestalter Leidhold.

Reichenbrand. Bei der hiesigen Gemeindepartasse erfolgten im

Monat d. J. 250 Einzahlungen im Betrage von 102454 Mark 87 Pf.

127 Rückzahlungen im Betrage von 49386 M. 58 Pf. Die Gesamteinzahlung betrug 239017 M. 68 Pf., die Gesamtausgabe 148933 M.

60 Pf. und der bare Kassenbestand am Schluß des Monats 90084 M.

08 Pf. Der gefärmte Geldumsatz im Monat März bezifferte sich auf

287951 M. 28 Pf.

Neustadt bei Chemnitz. Bei der hiesigen Sparkasse erfolgten im

Monat März dieses Jahres 157 Einzahlungen im Betrage von 78832 M. 98 Pf., dagegen wurden 92 Rückzahlungen im Betrage von

85457 M. 61 Pf. geleistet. Eröffnet wurden 44 neue Konten.

Die Gesamteinnahme betrug 86816 M. 35 Pf., die Gesamtausgabe

185611 M. 16 Pf. und der bare Kassenbestand einschl. Giroguthaben

am Schluß des Monats 33641 M. 50 Pf. Der gefärmte Geld-

umsatz im Monat März bezifferte sich auf 272427 M. 51 Pf.

### Frühgemüseanbau.

Nach einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums werden diejenigen Stellen, die sich die Förderung der Bodenerzeugnisse zur Aufgabe gemacht haben, dringend auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Frühgemüseanbaues hingewiesen, da die überaus schwierigen Ernährungsverhältnisse merkliche Entspannung in den nächsten Monaten kaum erfahren werden.

Es wird deshalb dringend gebeten, für die Vermehrung des Frühgemüseanbaues, auch des seldigen, mit allen Kräften und Mitteln einzutreten, zu fördern helfen und denselben zu unterstützen.

In Rücksicht auf die ungünstigen Kartoffelverhältnisse kann eine reichliche Ernte von Frühgemüse erheblich zur Ernährung beitragen.

Denn auf eine Einfuhr aus dem Auslande kann angesehen der geringsten Transportverhältnisse, des schlechten Standes unserer Valuta nicht gerechnet werden, sodass wir noch auf eine reichliche Inlands-ernte angewiesen sind.

Es muß daher alle landwirtschaftlich irgendwie nutzbare Fläche voll ausgenutzt werden.

Der Ortsausschuß zur Sicherung der Volksernährung Rabenstein,

am 3. April 1919.

### Kohlen- u. Preise für Rabenstein.

Nach Verhandlung mit den Kohlenhändlern werden folgende Preise festgesetzt:

Roholen ab Bahnhof oder beim Händler	ein Zentner 5,30 M.
die mit Geföhre vom Schacht geholt werden	5,50
Brickett bei den direkten Händlern (Berthold, Kittel, Winkler)	3,10
„ bei den Händlern, die den Handel nur nebenher betreiben (Konsumverein, Linke, Kirchhoff, Deutzig)	3,—

Rabenstein, am 3. April 1919.

Der Arbeiterrat. Der Gemeindevorstand.

### Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau

in Rabenstein und Rottluff kann wegen vereinzelt vorkommenden Hausschlachtungen ab jetzt bis auf weiteres (außer in dringenden Notfällen) nur Montags und Sonnabends ausgeübt werden. Diejenigen, die Tiere ohne Grund schlachten, haben die tierärztlichen Wegegebühren (10–12 Mark für den Fall) selbst zu tragen.

Die Gemeindevorstände zu Rabenstein und Rottluff, am 2. April 1919.

### Die Ausgabe der Reichsfleischkarten

erfolgt Freitag, den 12. April 1919, von 5–6 Uhr vormittags durch die Brotbäcker in den bekannten Ausgabekiosken.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. April 1919.

### Die Ausgabe der Vollmilchkarten

erfolgt Freitag, den 11. April 1919, von 8–12 Uhr vormittags und 2–4 Uhr nachmittags im Rathause, Zimmer 5, in der üblichen Weise.

Un Biegenhalter können keine Vollmilchkarten ausgegeben werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. April 1919.

### Versteigerung

von Nachschlagsgegenständen am Sonntag, den 6. April 1919 vorm. pünktlich 11 Uhr in Rabenstein, Forststraße 14, im Hause von Louis Löschner, als Betten, Stühle, Tische, Küchengeräte, Sofa, Kleiderschrank u. a. m. gegen sofortige Barzahlung.

Rabenstein, am 2. April 1919.

Die Ortsgerichte.

### Abgabe von Abraum.

Durch die Gemeinde Rabenstein wird am Bruch auf der Straße nach Bad Grina lagernder, zum Bestreuen von Gartenwegen geeigneter Abraum unentgeltlich abgegeben. Abfuhr darf nur nach vorheriger Anweisung des damit von uns beauftragten Herrn Baugeschäftsinhaber Wicker erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. April 1919.

### Hausgrundstücks- und Felderverkauf.

Das zum Rittergute Niederrabenstein gehörige, sogenannte Forstgut soll aufgeteilt und sollen die Felder und Weien im einzelnen oder im Ganzen zum Verkauf gelangen. Als Termin wird Montag, der 7. April 1919 vormittags 10 Uhr anberaumt. Treffpunkt Forstgut, pünktlich 10 Uhr vormittags.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. April 1919.

### Schulgelde.

In den nächsten Tagen werden die diesjährigen Schulgeldzettel zur Behandlung kommen. Das darauf ausgeschriebene Schulgeld für die Monate Januar bis mit März 1919 ist bis spätestens 15. April d. J.

an die hiesige Schulkasse – Ortssteuereinnahme – abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Diejenigen Kriegsteilnehmer, die nach dem 31. Dezember 1918 aus dem Heeresdienst entlassen worden sind, wollen sich wegen Befreiung vom Schulgeld bis 15. d. J., unter Vorlegung des diesjährigen Schulgeldzettels, bei obengenannter Kassenstelle melden. Nichtmeldung zieht Verlust der Schulgeldfreiheit nach sich.</p